



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 13

6. April

Jahrgang 2023

INHALT

Haushaltssatzung der Stiftung Landschaftsmuseum Obermain für das Haushaltsjahr 2023 Seite 53

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Kulmbach-Kronach Seite 53

Satzung der Bürgerhospitalstiftung Kulmbach Seite 53

Widerspruch gegen Datenübermittlungen der Meldebehörde der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach Seite 54

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Tankstelle“ mit Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Ludwigshof Seite 55

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Haushaltssatzung der Stiftung Landschaftsmuseum Obermain für das Haushaltsjahr 2023

vom 30.03.2023

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), i.V.m. Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG), erlässt der Stadtrat für die von der Stadt Kulmbach verwaltete rechtlich selbständige Stiftung Landschaftsmuseum Obermain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Stiftung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

bei den Einnahmen und Ausgaben mit **544.130 €**

im **Vermögenshaushalt**

bei den Einnahmen und Ausgaben mit **12.000 €**

§ 2

Der Stiftungshaushalt enthält keine Kreditaufnahme.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig genehmigt der Stadtrat den als Anlage zum Haushaltsplan beigefügten Finanzplan 2022 bis 2026.

Kulmbach, 30. März 2023

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Stadtverwaltung der Stadt Kulmbach innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Sparkasse Kulmbach-Kronach

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 3168670838 der Sparkasse Kulmbach-Kronach ist in Verlust geraten.

Während der gesetzlichen Frist wurden Rechte Dritter nicht geltend gemacht, so dass dieses Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Satzung der Bürgerhospitalstiftung Kulmbach vom 30.03.2023

§ 1

Das Bürgerhospital in Kulmbach wird erstmals urkundlich im Jahre 1436 genannt. Es wurde um diese Zeit vom Rate und der Gemeinde Kulmbach gegründet und durch zahlreiche Schenkungen erweitert. Ein Stiftungsbrief ist nicht mehr vorhanden; die ältesten Urkunden sind vermutlich bei der Zerstörung der Stadt im Jahre 1553 zugrunde gegangen. Seit jeher war jedoch das Bürgerhospital als eine selbständige örtliche Wohltätigkeitsstiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt.

§ 2

Die Stiftung führt den Namen

„Bürgerhospitalstiftung in Kulmbach“.

Ihr Sitz ist Kulmbach.

§ 3

Der Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Bürger der Stadt Kulmbach und Angehöriger von solchen. Bürger ist, wer nach der Deutschen Gemeindeordnung das Gemeindebürgerrecht besitzt.

Als Nebenaufgaben obliegen der Stiftung die Unterhaltung der mit dem Stiftungsgebäude zusammengebauten Kirche in baulicher Hinsicht und die Bestreitung des für die dort abzuhaltenden evangelischen-lutherischen Gottesdienste entstehenden Sachbedarfes, sowie der herkömmlichen Vergütung für die Geistlichen und die Kirchenangestellten.

§ 4

Das Stiftungsvermögen besteht aus Kapitalien im Nennbetrag von 296.406,80 €, sowie Gebäuden und Liegenschaften mit einem Buchwert von 323.794,50 €, hierunter der Stiftungswald im Werte von 35.417,70 €.

Die Übersicht der als Grundstückimmobilienvermögen definierten Grundstücke der Bürgerhospitalstiftung Kulmbach ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Die Verwaltung der Stiftung wird von der Stadt Kulmbach nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung über das örtliche Stiftungswesen geführt.

§ 6

Zur Durchführung des Stiftungszweckes unterhält die Stiftung das Bürgerhospital, in welchem Stiftungsberechtigte als Pfründner ihren gesamten Lebensbedarf, in Krankheitsfällen auch Pflege, ärztliche Behandlung und Medikamente empfangen. Personen, welche sich selbst unterhalten können, werden nur aufgenommen, wenn ihre wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen eine Notlage geworden ist.

An außerhalb des Hospitals wohnende können auch Barunterstützungen, sogenannte äußere Pfründen, gegeben werden.

Ein Rechtsanspruch auf den Stiftungsgenuss besteht nicht.

Im Falle einer Verlegung des Stiftungsgebäudes soll die Verbindung mit einer Kirche wegfallen, dagegen würde der Ausbau zu einem Altersheim für Bedürftige nicht ausgeschlossen sein.

§ 7

Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pfründner ermöglichen, kann zu den Unterhaltskosten ein Beitrag gefordert werden. Doch darf diese Leistung keinesfalls die Selbstkosten der Stiftung erreichen.

Habend Pfründner, welche im Hospitale verpflegt worden sind, Sachen zum Zwecke des Gebrauches in das Hospital eingebracht, so geht das Eigentum hieran im Erbfolge auf die Stiftung über.

§ 8

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Kulmbach, welche dies wiederum zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung, sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke der Stiftung und deren Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 9

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Bürgerhospitalstiftung vom 11.12.1942, in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.07.2017 außer Kraft.

Kulmbach, 30. März 2023

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

Anlage zu § 4 der Satzung der Bürgerhospitalstiftung Kulmbach vom 30.03.2023

Übersicht der als Grundstückimmobilienvermögen definierten Grundstücke der Bürgerhospitalstiftung Kulmbach

Fl.-Nr.	Gemarkung	Nutzung	Bemerkungen
338/2	Mangersreuth	Weg	Grundstücke Fl.-Nr.: 338/9, 409, 410 und 415 Landschaftsschutzgebiet „Kessel-Plosenberg“
409	Mangersreuth	Wald	
410	Mangersreuth	Grünland	
415	Mangersreuth	Grünland, Wiese	
417	Mangersreuth	Ackerland, Laubwald	Landschaftsschutzgebiet „Kessel-Plosenberg“
417/1	Mangersreuth	Moor (Unland)	Landschaftsschutzgebiet „Kessel-Plosenberg“
372	Blaich	Nadelwald	Lage: Porbitscher Hang
380	Blaich	Nadelwald	Lage: Brand
601/2	Kulmbach	Hof- und Gebäude- fläche	
605	Kulmbach	Hof- und Gebäude- fläche	Spitalkirche
605/2	Kulmbach	Hof- und Gebäude- fläche	Bürgerhospital
607	Kulmbach	Hof- und Gebäude- fläche	Garten Bürgerhospital

BEKANNTMACHUNG

**Verwaltungsgemeinschaft
Stadtsteinach**

Widerspruch gegen Datenübermittlungen der Meldebehörde

Durch das Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 01.11.2015 ergeben sich geänderte Bekanntmachungspflichten zur Übermittlung von Meldedaten und einem entsprechenden Widerspruchsrecht.

I. Auskunft an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Die Auskunftssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

II. a) Auskunft an Parteien

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene darf die Meldebehörde gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten werden dabei nicht mit übermittelt. Die Adressen dürfen nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwendet werden. Sie sind vom Empfänger spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

b) Alters- und Ehejubilare

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde lt. § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

c) Auskunft an Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und aktuelle Anschriften aller Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

III. Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden gemäß § 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift). Zum 31.03.2023 sind die Daten von Frauen und Männern mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2024 volljährig werden (Geburtsjahrgang 2006) zu übermitteln.

Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen.

Die Bürger haben das Recht, bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann eingelegt werden beim

Bürgerbüro im Rathaus Stadtsteinach, EG, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Stadtsteinach, 28. März 2023

Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach

Wolftrum

Gemeinschaftsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Markt Ludwigschorgast

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Tankstelle“ mit gleichzeitiger 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Ludwigschorgast;

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden gemäß § 12 i.V.m. §§ 3 und 4 BauGB

Der Marktgemeinderat Ludwigschorgast hat in seiner Sitzung vom 07. März 2023 die vorliegenden Planunterlagen der CDP Commercial Development Projektentwicklungsgesellschaft mbh, Grünwald bei München, zur Vierten Änderung des Ludwigschorgaster Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Tankstelle“ im Bereich der Fl.Nrn. 649, 649/2 und 650/1 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Ludwigschorgast, gebilligt und die öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange gem. § 12 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Ferner wird auf die Anlage zu dieser Bekanntmachung, die ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Kulmbach veröffentlicht ist, verwiesen.

Gleichzeitig wurde in der Marktgemeinderatssitzung vom 07. März 2023 beschlossen, für die o. a. Flurnummern den Ludwigschorgaster Flächennutzungsplan so zu ändern, dass in diesem Bereich die Errichtung und der Betrieb einer Tankstelle möglich wird.

Im Rahmen dieser Bauleitplanverfahren sind – sofern dies rechtlich unter Abwägung sämtlicher öffentlich-rechtlicher, privater und sonstiger Belange möglich ist – die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der „Tank- und Rastanlage Ludwigschorgast“ zu schaffen.

In den Auslegungsunterlagen sind insbesondere die Ergebnisse der Abwägung aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden berücksichtigt.

Für die o.g. Bauleitplanverfahren sind derzeit folgende Unterlagen vorhanden:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Entwurf), Planungsstand 28. Februar 2023
- Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf vom 09. November 2022
- Altlastenuntersuchung für den Umweltbericht § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 17. Juni 2022
- Artenschutzfachliche Relevanzbegehung von Februar 2022
- 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (Entwurf), Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf vom 28. Februar 2023, Planungsstand 28. Februar 2023
- 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Tank- und Rastanlage Ludwigschorgast“ (Entwurf), Planungsstand 28. Februar 2023
- Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tank- und Rastanlage Ludwigschorgast“ (Entwurf), Planungsstand 28. Februar 2023
- Abwägungsheft mit Behandlung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Die oben genannten Planungsunterlagen liegen in der Zeit vom **Montag, 17. April 2023 bis Freitag, 19. Mai 2023 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsge-**

meinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Straße 17, 95369 Untersteinach,

zur Einsichtnahme aus. Außerdem ist die Einsichtnahme auch über das Internet unter www.ludwigschorgast.de möglich.

Während der o.a. Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ludwigschorgast, 29. März 2023

Markt Ludwigschorgast

Leithner-Bisani

Erste Bürgermeisterin

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumsschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

Anlage zur Bekanntmachung der Marktgemeinde Ludwigschorgast vom 29.03.2023 bezüglich der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Tankstelle“ mit gleichzeitiger 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Ludwigschorgast

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 12 i.V.m. §§ 3 und 4 Baugesetzbuch

Plan ohne Maßstab

